



# **Vereinssatzung**

des

# **CVV CheerMANIA e.V.**

Erstfassung beschlossen zur Mitgliederversammlung am 30.10.2003  
Geändert zur Mitgliederversammlung am 27.02.2010  
Neufassung zur Mitgliederversammlung am 11.12.2017  
Neufassung zur Mitgliederversammlung am 18.12.2023  
Geändert zur Mitgliederversammlung am 16.12.2024

## **1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „CVV CheerMANIA e.V.“
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Registernummer VR 30987 eingetragen.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Auerbach/Vogtland.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01.01. bis 31.12. des Jahres.
- 1.5 Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Vogtland, im Landessportbund Sachsen, im Cheerleading und Cheerperformance Verband Sachsen e.V. sowie im Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V.

## **2 ZWECK DES VEREINS**

- 2.1 Der Sportverein „CVV CheerMANIA e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- 2.3 Die gemeinnützigen Zwecke des Vereins werden hauptsächlich verwirklicht durch:
  - a) eine den Interessen vieler Bürger entsprechende, organisierte Freizeitgestaltung durch sportliche Betätigung
  - b) Förderung der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder an Sport und Spiel, im gesunden Streben nach Leistung und Verlangen nach Gemeinschaft
  - c) eine sinnvolle Bildungsstätte der Jugend auf zielstrebige Heranführung an den Breiten- und Freizeitsport
  - d) die Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung durch bewegungsorientierte Jugendarbeit und Durchführung von sportorientierten Jugendveranstaltungen
  - e) Teilnahme an/Ausrichtung von Turnieren und Wettkämpfen
  - f) Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern (auch in Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen)
  - g) Ausübung, Pflege und Förderung der Sportart „Cheerleading“ als Leistungs- und Breitensport
  - h) Förderung und Unterstützung besonderer sportlicher Leistungen im Cheerleadingsport (z.B. bei Teilnahme an internationalen Wettkämpfen)
  - i) Information der Öffentlichkeit über die Sportart „Cheerleading“.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **3 GENDERKLAUSEL**

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

## 4 GRUNDSÄTZE

Der Verein bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, parteipolitischer Neutralität sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter, auch bei der Besetzung von Ämtern. Er nimmt Gender-Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.

## 5 PRÄVENTION

- 5.1 Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten, insbesondere antidemokratischen, antiziganistischen und antisemitischen Tendenzen, sowie allen Erscheinungen von sexueller Gewalt entschieden entgegen. Der Verein fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen jeden Alters im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt und Belästigung, unabhängig davon, ob sie körperlicher, psychischer, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- 5.2 Der Verein sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen. Er tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entschieden entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Er verpflichtet sich insofern zur Implementierung einer „Kultur des Hinsehens und des Handelns“ in Bezug auf die interpersonale Gewalt und Belästigung im Sport. Zur Umsetzung dieser Präventionsmaßnahme erstellt der Verein ein Kinderschutzkonzept, dessen Vorgaben durch alle Vereinsmitglieder einzuhalten sind.
- 5.3 Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich:
- Personen schädigendes Verhalten, unter anderem die Ausübung jeglicher körperlicher, seelischer, psychischer und sexualisierter Gewalt vor allem gegen Minderjährige durch
    - Begehung einer der in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftaten
    - Vornehmen jeglicher sexueller Belästigung
    - Überschreitung der sportlich notwendigen Distanz in einer den Gegenüber in seiner Selbstbestimmung beeinträchtigenden Art und Weise
    - Missachtung der Intimsphäre sowie persönlicher Schamgrenzen Anderer oder
    - pflichtwidrige Unterlassung des fürsorglichen Verhaltens gegenüber Minderjährigen (Vernachlässigung),
  - vereinschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens, unter anderem die Kundgabe extremistischer, rassistischer, fremdenfeindlicher, sexuell diskriminierender oder gewaltverherrlichender Auffassungen, zu unterlassen.

## 6 MITGLIEDSCHAFT

### 6.1 Formen der Mitgliedschaft

6.1.1 Der Verein hat folgende Mitglieder:

- aktive Mitglieder
- passive Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder.

6.1.2 Aktive Mitglieder sind alle natürlichen Mitglieder, die aktiv am Sportbetrieb teilnehmen.

- 6.1.3 Passive Fördermitglieder des Vereins können natürlich oder juristische Personen werden, die den Verein ideell oder materiell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 6.1.4 Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

## **6.2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 6.2.1 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands auf Grundlage des Aufnahmeantrags in schriftlicher oder digitaler Form.
- 6.2.2 Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- 6.2.3 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 6.2.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Verein, die an die angegebene E-Mailadresse des Mitgliedes digital versendet wird.
- 6.2.5 Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

## **6.3 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.3.1 Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt
  - b) Ausschluss aus dem Verein
  - c) Tod.
- 6.3.2 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
- 6.3.3 Bestehende Beitragspflichten (Schulden aus Beiträgen) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

## **6.4 Austritt aus dem Verein - Kündigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des Kündigungsmonats wirksam.

## **6.5 Ausschluss aus dem Verein**

- 6.5.1 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
- a) schuldhaft gegen die Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere der Grundsätze aus Punkt 5.3) oder die Ordnungen, gegen Anordnungen seiner Organe, gegen die Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des Vereins verstößt
  - b) die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
  - d) anderweitig innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaftes Verhalten zeigt.

- 6.5.2 Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich anzufordern.  
Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens kann vom Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden.  
Die Entscheidung über den Ausschluss oder das Ruhen der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **7 SANKTIONEN UND ORDNUNGSMASSNAHMEN DES VEREINS**

- 7.1 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Regelungen dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins einzuhalten. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen diese Satzung oder die Ordnungen, gegen Anordnungen seiner Organe, gegen die Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des Vereins verstößt, können Ordnungsmaßnahmen erlassen werden. Für schuldhaftes Verhalten genügt Fahrlässigkeit, soweit es nicht anders bestimmt ist. Dies umfasst auch Verstöße gegenüber einem Nichtmitglied.
- 7.2 Zu den ahndungsfähigen Verstößen zählen insbesondere solche gegen die Grundsätze aus Punkt 5.3 dieser Satzung.
- 7.3 Ordnungsmaßnahmen sind:
- Verwarnung
  - Entzug des Stimmrechts
  - Verlust der Wählbarkeit für Ämter innerhalb des Vereins
  - Aussperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen
  - Ausschluss aus dem Verein gemäß Punkt 6.5 dieser Satzung.
- Mehrere Strafen können gleichzeitig verhängt werden.

## **8 BEITRÄGE & GEBÜHREN**

### **8.1 Beitragsleistungen- und Pflichten**

- 8.1.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die vom Vereinsvorstand beschlossen werden.
- 8.1.2 Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten
- eine einmalige Aufnahmegebühr
  - ein monatlicher Mitgliedsbeitrag
  - jährlich zu erbringende Arbeitseinsätze.
- 8.1.3 Die Höhe der Beiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- 8.1.4 Die Beitragshöhe kann auf Beschluss des Vorstands nach Mitgliedergruppen (Freizeit- und Breitensport vs. Leistungs- & Wettkampfsport) unterschiedlich festgesetzt sein. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 8.1.5 Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.  
Über die Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.
- 8.1.6 Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen und zu Gebühren kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.

## **8.2 Abwicklung des Beitragswesens**

- 8.2.1 Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist am 15. des Monats fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- 8.2.2 Der Mitgliedsbeitrag wird über das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 8.2.3 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der IBAN, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 8.2.4 Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.

## **9 ALLGEMEINE PFLICHTEN DER MITGLIEDER GEGENÜBER DEM VEREIN**

- 9.1 Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z. B. übergeordnete Verbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins, die auf der Homepage des Vereins unter [www.cheer-mania.com](http://www.cheer-mania.com) eingesehen werden kann.
- 9.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftsänderungen
  - b) die Mitteilungen von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
  - d) bei Minderjährigen Vereinsmitgliedern die Mitteilung von persönlichen Veränderungen in Bezug auf die Sorgeberechtigung.
- 9.3 Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- 9.4 Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Mitteilungspflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- 9.5 Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien - gleich welcher Form (z. B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Mitglieder als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

## **10 VEREINSKOMMUNIKATION**

- 10.1 Die Kommunikation und Information im Verein erfolgt per E-Mail oder Homepagepublikation auf [www.cheer-mania.com](http://www.cheer-mania.com). Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen. Die Kenntnis von Informationen ist eine Holschuld des Mitgliedes.
- 10.2 Alle Informationen über den Verein sind auf der Homepage des Vereins unter [www.cheer-mania.com](http://www.cheer-mania.com) verfügbar.

- 10.3 Zwischen den Mitarbeitern und den Mitgliedern des Vereins ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messengerdienste (z. B. WhatsApp-Gruppen) verbreitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird.

## 11 ORGANE

- 11.1 Die Organe des Vereins sind  
a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand.
- 11.2 Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- 11.3 Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- 11.4 Die Tagungen der unter [Punkt 11.1](#) genannten Organe können – sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen – auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.

## 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- 12.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt.
- 12.3 Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher per E-Mail und in den WhatsApp-Teamgruppen angekündigt. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- 12.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- 12.5 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- 12.6 Die Versammlung wird, wenn nicht abweichend beschlossen, von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- 12.7 Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- 12.8 Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmung/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 12.9 Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- 12.10 Vereinsmitglieder können ab dem 14. Lebensjahr ihr Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung ausüben. Für jüngere Vereinsmitglieder kann die Wahrnehmung der Stimme durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen.

### **13 VORSTAND**

- 13.1 Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 13.2 Der Vorstand besteht aus drei bis zehn Personen.
- a) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
1. Vorsitzende
  1. Stellvertreter
  2. Stellvertreter.
- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen.
- 13.3 Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand sind alle geschäftsfähigen Vertreter mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Wählbar in den erweiterten Vorstand sind alle geschäftsfähigen Vertreter mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 13.4 Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.
- 13.5 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- 13.6 Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- 13.7 Der Vorstand bleibt so lang im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf vier Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- 13.8 Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist in jedem Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl am nächsten Verbandstag hinfällig.
- 13.9 Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Vorstandsmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern treten die nachrückenden Vorstandsmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- 13.10 Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.

### **14 VERGÜTUNG DER VEREINSTÄTIGKEIT**

- 14.1 Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- 14.2 Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- 14.3 Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Punkt 14.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung eines Dienst- oder Arbeitsvertrags.

- 14.4 Der Vorstand ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z. B. an nebenberufliche Übungsleiter nach § 3 Nr. 26 EStG) zu beauftragen.
- 14.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ermächtigt, neben- oder hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

## 15 DATENSCHUTZ IM VEREIN

- 15.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verarbeitet
- 15.2 Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen wird.
- 15.3 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 15.4 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweils zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus weiter.

## 16 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

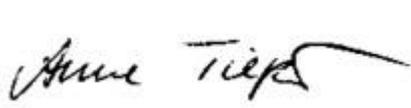
- 16.1 Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleidigen, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- 16.2 Werden die Personen nach Punkt 16.1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## 17 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das zu diesem Zeitpunkt befindliche Vereinsvermögen an die Stadt Auerbach, Nicolaistraße 51, 08209 Auerbach/Vogtland übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## 18 GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.12.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



---

Unterschrift Vorsitzende



---

Unterschrift 1. Stellvertreterin

---

Unterschrift 2. Stellvertreterin